

Fördervertrag

zwischen der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister

- Stadt -

und

der im Handelsregister eingetragenen E-Werk Kulturzentrum GmbH, Fuchsenwiese 1,
91054 Erlangen, vertreten durch den Geschäftsführer

- Gesellschaft -

werden zum Zweck des Betriebes des Kulturzentrums E-Werk auf der Grundlage des
Gesellschaftsvertrages vom 21. Juli 2009 folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Förderzweck und Ziele

- (1) Die Gesellschaft betreibt das Kulturzentrum E-Werk vor allem zum Zweck der Jugendarbeit, der Bildung, der Kultur, der Völkerverständigung und der Freizeitgestaltung. Dabei verfolgt sie gemeinnützige Zwecke.
- (2) Ziele des Vertrags sind
 - die Vertiefung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit
 - Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien
 - langfristige Gewährleistung der Umsetzung der im Fördervertrag beschriebenen Ziel- und Schwerpunktsetzungen
 - Transparenz für die Entscheidungsgremien der Vertragspartner
- (3) Die E-Werk Kulturzentrum GmbH erfüllt die in § 2 näher beschriebenen Schwerpunkte in parteipolitisch und religiös neutraler Weise.

§ 2 Schwerpunkte

Grundsätzlich verfolgt die Gesellschaft folgende Schwerpunkte einer soziokulturellen
Kulturarbeit:

- Angebot eines umfassenden Kulturprogramms, hierbei besonders auch Kulturveranstaltungen abseits des Mainstreams
- Förderung der lokalen und regionalen Musikszene durch regelmäßige Auftrittsmöglichkeiten
- Förderung der kulturellen Bildung (künstlerisch-ästhetische Bildung und politisch-soziale Bildung) durch entsprechende Veranstaltungen und Angebote
- Förderung der sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe
- Vernetzung mit anderen Kulturinstitutionen und kulturellen Initiativen und Vereinen
- Stärkung von Strukturen zur Förderung von Selbsthilfe, Selbstorganisation und ehrenamtlichem Engagement
- Förderung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft
- Bereitstellung niedrigschwelliger und kostengünstiger kultureller und sozialer Angebote, gerade auch für bildungsferne Schichten und für alle Altersgruppen

- Bereitstellung von Räumen für soziokulturelle Zwecke
- Perspektivische Weiterentwicklung zum soziokulturellen Zentrum für die Innenstadt
- Vernetzung mit anderen Kulturanbietern und der Gastronomie der nördlichen Altstadt mit dem Ziel einer Belebung derselben

§ 3 Zuschussgewährung und -prüfung

- (1) Die Stadt und die Gesellschaft leisten gemeinsam Beiträge zur Aufgabenerfüllung der Gesellschaft.
Die Stadt fördert die Gesellschaft in den Jahren 2018 bis 2020 jährlich mit einem allgemeinen institutionellen Zuschuss in Höhe von 994.200,-€. Dieser Zuschuss ist bei ordnungsgemäßer Verwendung gemäß der Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse nicht rückzahlbar. Die Gesellschaft erbringt gleichzeitig Einsparungen und Einnahmenerhöhungen mit einem Beitrag von jährlich 57.000,- €. Darüber hinaus werden die Zahlung von Nachtzuschlägen und Gehälter auf dem Niveau von 85 % des TVÖD für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erreicht. Künftige Tarifierhöhungen im Förderzeitraum werden umgesetzt.
- (2) Der jährliche Zuschuss an die Gesellschaft wird in vier gleich hohen Raten zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. auf ein Konto der Gesellschaft überwiesen.
- (3) Der jährliche Zuschuss wird gewährt und überprüft auf der Grundlage der Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Erweiterung des Geschäftsbereiches

Ändert die Gesellschaft dauerhaft ihren Geschäftsbereich, wie im Gesellschaftsvertrag unter § 2 Abs. 2 grundsätzlich aufgezeigt, sind Gespräche mit der Stadt aufzunehmen, um die Grundlage des Zuschusses neu zu bestimmen.

§ 5 Änderung der Vermögensbindung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, § 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages (Übertragung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft) nur mit Zustimmung der Stadt zu ändern.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Er gilt bis zum 31. Dezember 2020. Im ersten Halbjahr 2020 führen die Stadt und die Gesellschaft Gespräche über die weitere Zuschussentwicklung und die weitere Vertragsgestaltung.

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Stadt und die Gesellschaft verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung eine eingehende Aussprache über die Gründe zu führen.

Erlangen, den

Stadt Erlangen
Oberbürgermeister

E-Werk Kulturzentrum GmbH
Geschäftsführer